

Ergebnis der Umfrage in der Gemeinde Dußlingen zur rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsform an der Anne-Frank-Schule ab dem Schuljahr 2026/2027

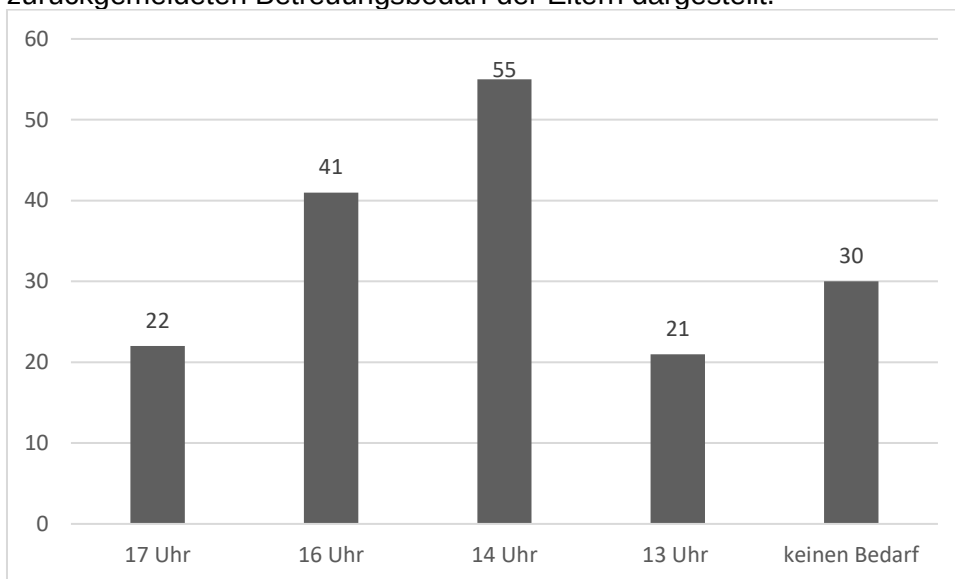
Die Umfrage fand im Zeitraum vom 16.01.2026 bis einschließlich 31.01.2026 statt. Nachdem die Ergebnisse zum 19.01.2026 nochmals gelöscht werden mussten, gingen ab dem 20.01.2026 insgesamt 186 abgeschlossene Rückmeldungen im Umfrage-Tool ein.

Leider konnten 17 Rückmeldungen davon nicht gewertet werden, da aufgrund fehlender Angaben zum Kind (kein Name oder falsches Geburtsdatum) eine klare Zuordnung zu einem Dußlinger Kind nicht möglich war.

Insgesamt haben somit 169 Sorgeberechtigte/Eltern eine wertbare Rückmeldungen abgegeben.

Im Folgenden werden die Ergebnisse in Diagrammen nach einzelnen Kriterien dargestellt. Um eine einfachere Lesbarkeit zu erreichen wird nachfolgend ausschließlich von Eltern gesprochen.

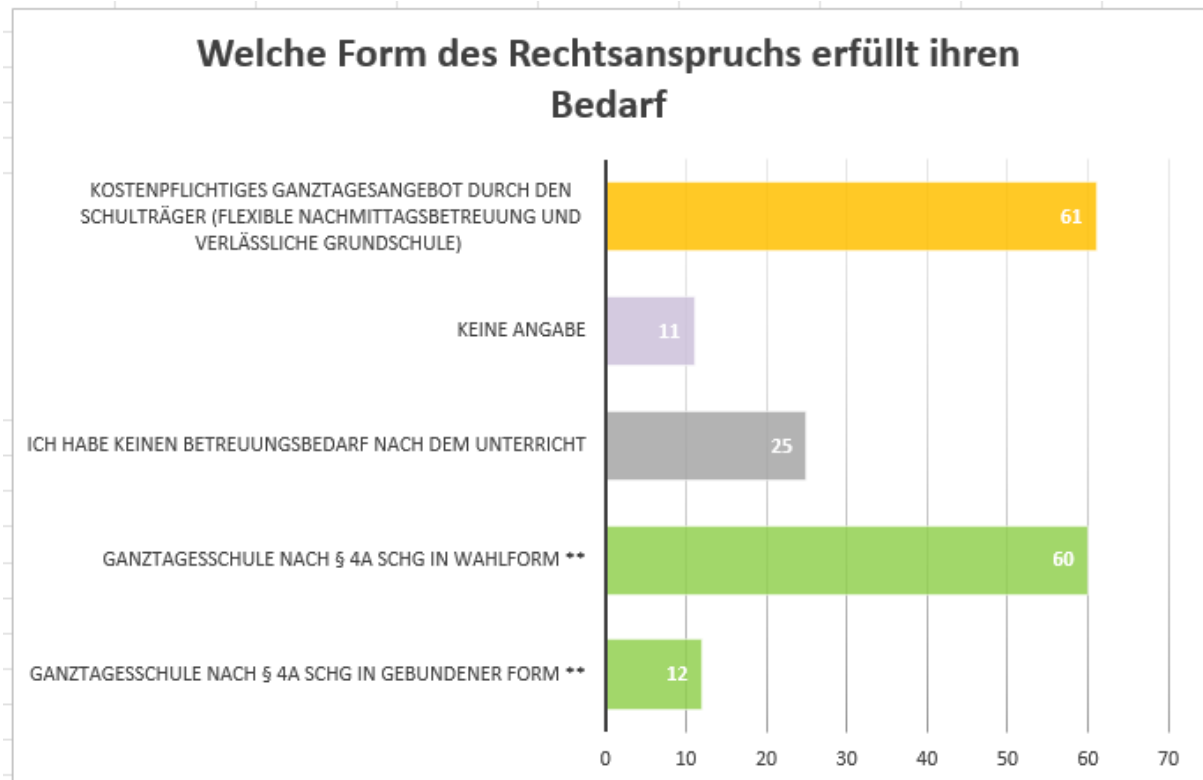
In diesem Diagramm sind die 168 Rückmeldungen aufgegliedert nach dem jeweils zurückgemeldeten Betreuungsbedarf der Eltern dargestellt.



Insgesamt haben 63 Eltern einen Bedarf im Rahmen des Rechtsanspruches auf eine Betreuung an 8 Stunden pro Tag und darüber hinaus zurückgemeldet. 41 Eltern haben einen Bedarf bis 16 Uhr und 22 Eltern gaben an, sogar einen darüber hinausgehenden Bedarf bis 17 Uhr zu haben.

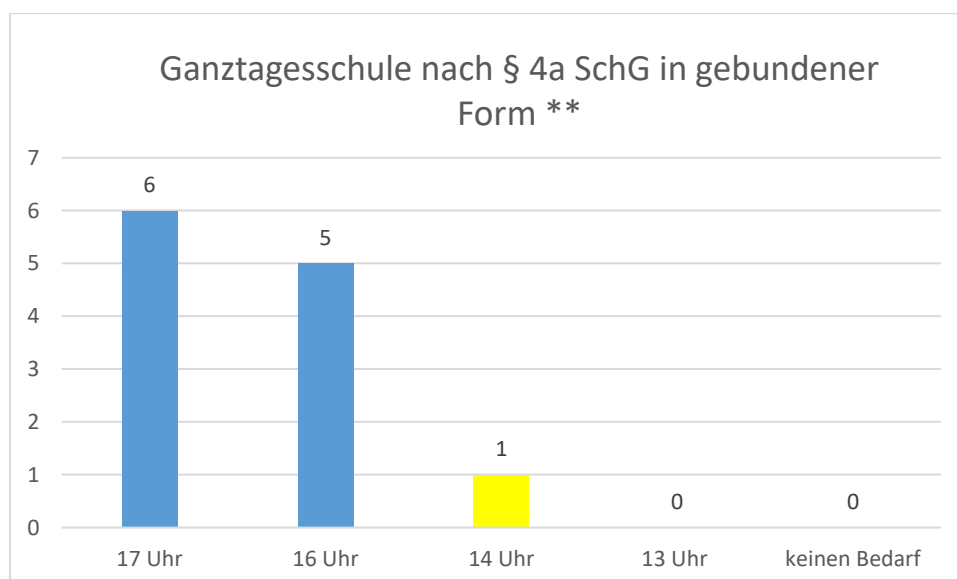
76 Eltern gaben an, zwar einen Betreuungsbedarf nach dem Unterricht zu haben, jedoch nur für einen Teil des Tages (bis 13 Uhr/14 Uhr). 30 Eltern wiederum gaben an, keinen Betreuungsbedarf im Anschluss an den Unterricht zu haben.

Betrachtet man die Rückmeldungen, welche Form des Betreuungsangebotes den vorherrschenden Bedarf an einer Betreuung nach dem Unterricht deckt, lässt sich aufzeigen, dass die Bedarfsdeckung keiner eindeutigen Richtung folgt.



Aus diesem Grund ist eine nähere Betrachtung der einzelnen Rückmeldungen in den jeweiligen Angebotsmöglichkeiten (Ganztageschule versus kostenpflichtiges Angebot) Bedarfsdeckung sinnvoll.

Insgesamt gaben 11 Eltern an, dass die Ganztageschule nach § 4a SchG in gebundener Form ihren Bedarf an einer Betreuung nach dem Unterricht am ehesten deckt.

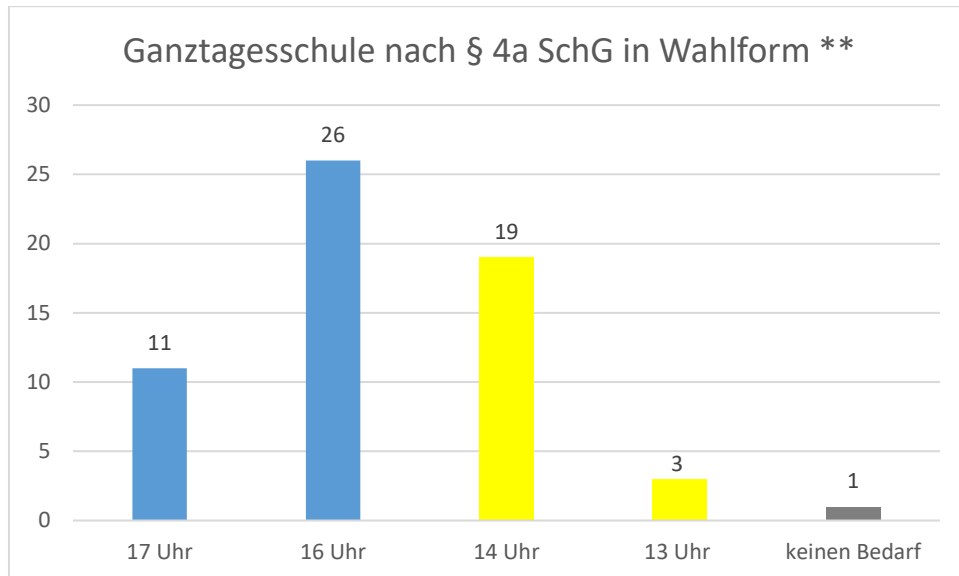


Eine Rückmeldung gab an, dass der Bedarf zwar nur bis 14 Uhr besteht, jedoch trotzdem das Konzept der Ganztageschule nach § 4a SchG gewünscht wird.

Betrachtet man die Bedarfe der Rückmeldungen genauer, erkennt man deutlich, dass Eltern für diese Betreuungsform gestimmt haben, welche einen Bedarf auf Betreuung von 8 Stunden oder mehr aufweisen.

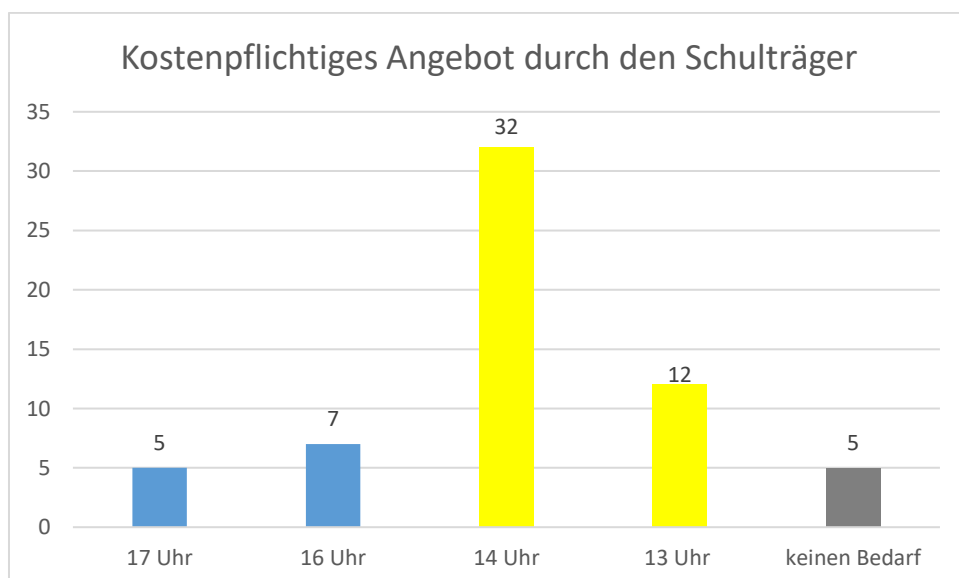
Lediglich ein Elternteil gab an, dass der Bedarf nicht im Rahmen des Rechtsanspruchs liegt, aber trotzdem die Ganztageschule favorisiert wird.

Für eine Ganztageschule nach § 4a SchG in Wahlform haben sich insgesamt 60 Eltern ausgesprochen.



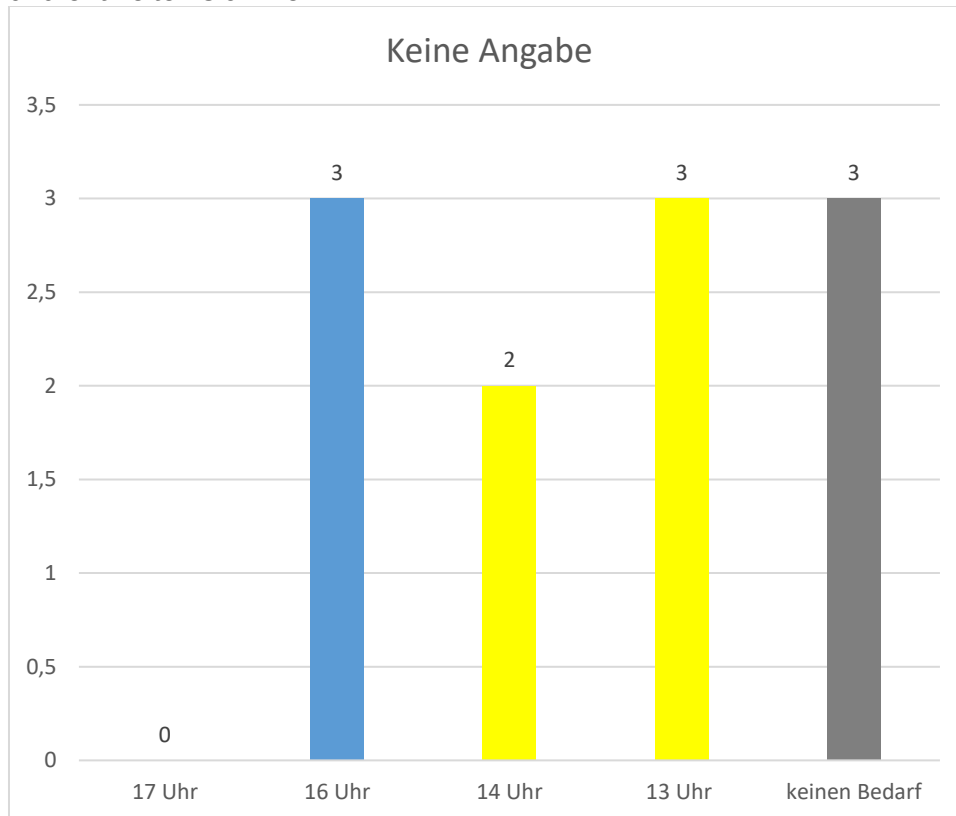
Betrachtet man hier die Rückmeldungen zu den einzelnen Bedarfen genauer, ist deutlich zu erkennen, dass die Mehrheit der Eltern angegeben hat, einen Bedarf von mindestens 8 Stunden zu haben (37 Eltern bis 16 Uhr/17 Uhr).

Insgesamt sprachen sich 61 Eltern für die Betreuungsform mit kostenpflichtigem Angebot durch den Schulträger in Form der VGS und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an allen Tagen in der Woche aus.

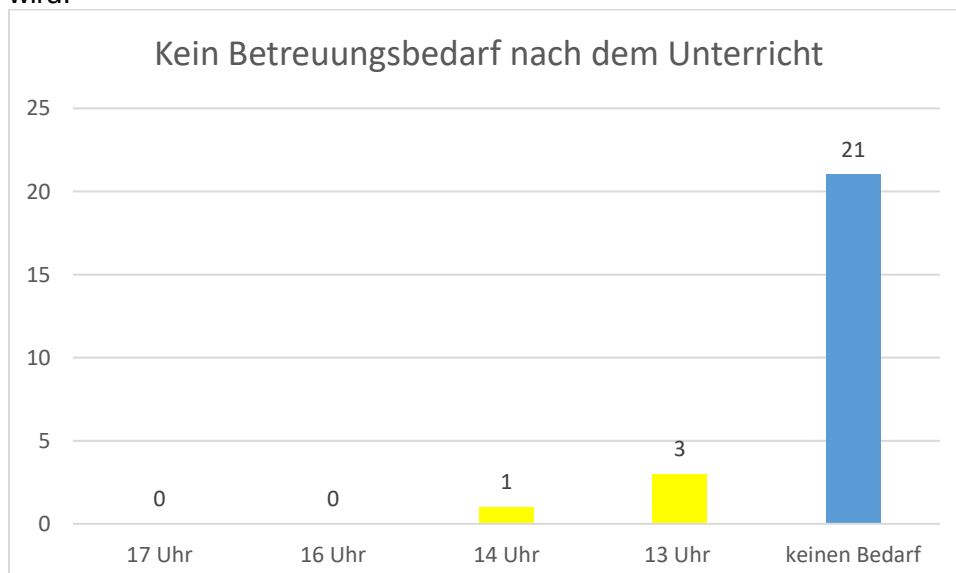


Es ist deutlich erkennbar, dass hier insgesamt 44 Eltern lediglich einen Bedarf bis 13 Uhr bzw. 14 Uhr zurückgemeldet haben. Lediglich 12 Eltern haben einen Bedarf im Rahmen des Rechtsanspruchs und wollen diesen auch über ein kostenpflichtiges Angebot decken.

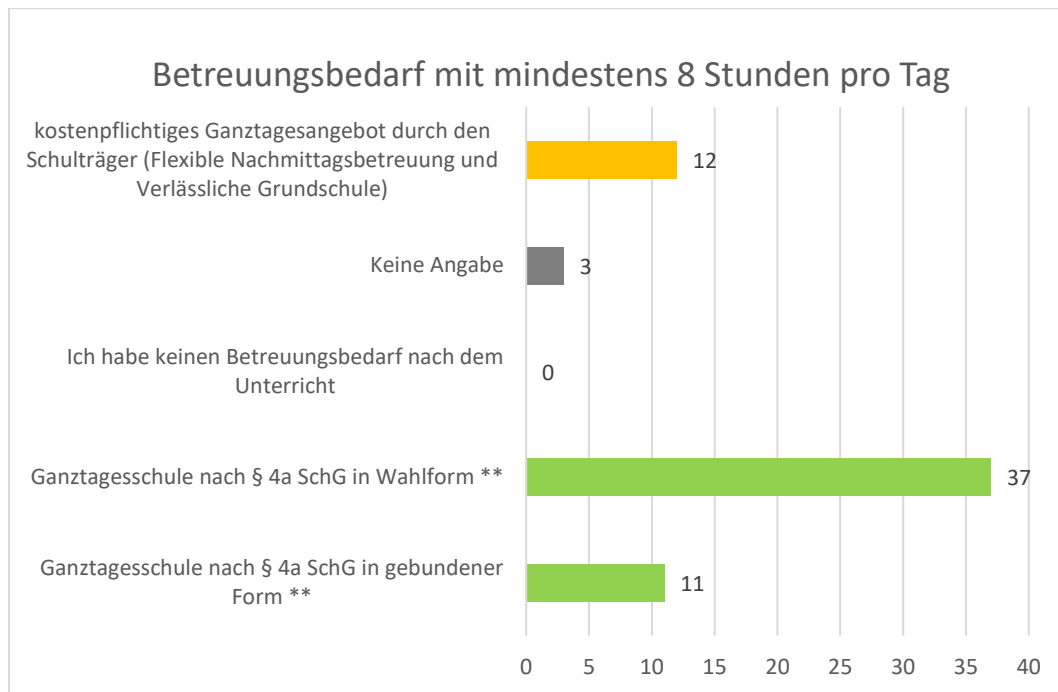
11 Eltern gaben an, einen Bedarf zu haben, äußerten sich jedoch nicht zur Angebotsform und enthielten sich hier.



25 Eltern gaben an, dass entweder kein Betreuungsbedarf besteht oder der bestehende Bedarf nach dem Unterricht weder über die Schule noch in Form eines kostenpflichtigen Angebotes über den Schulträger gedeckt werden muss, sondern anderweitig abgedeckt wird.



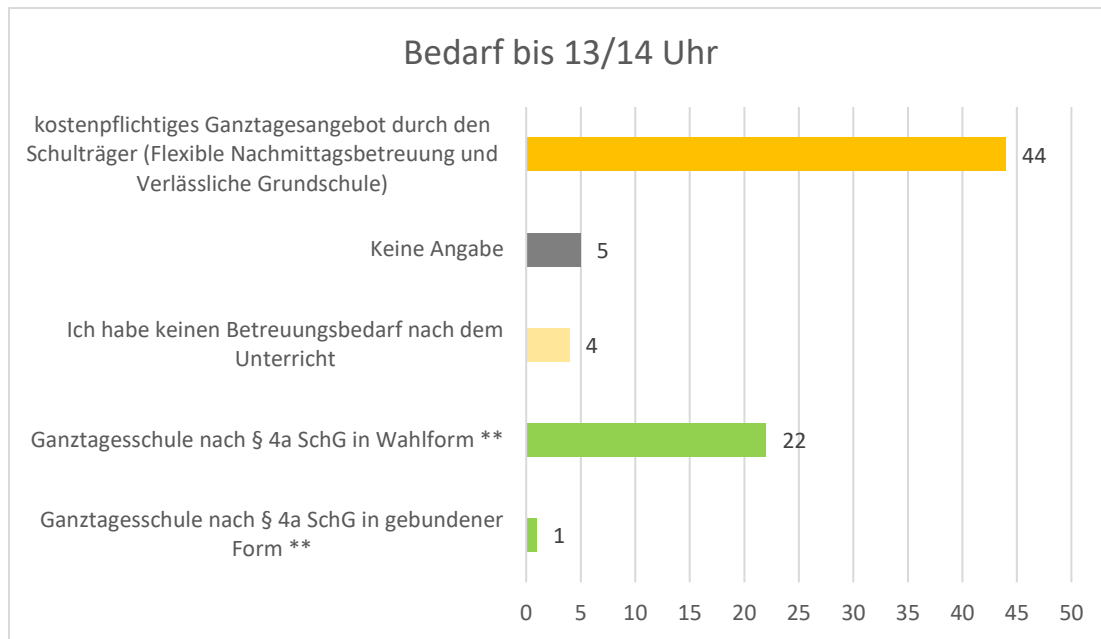
Da die Gemeinde Dußlingen ab dem kommenden Schuljahr den Rechtsanspruch erfüllen muss, ist eine nähere Betrachtung der Rückmeldungen der Eltern sinnvoll, die einen Bedarf von mindestens 8 Stunden zurückgemeldet haben.



Hier ist zu erkennen, dass die Mehrheit der Eltern mit einem Betreuungsbedarf von mindestens 8 Stunden pro Tag (Rechtsanspruch) die Ganztagesesschule nach § 4a SchG bevorzugt. Mehrheitlich hier die Ganztagesesschule nach § 4a SchG in Wahlform.

Lediglich 12 Eltern wünschen sich eine Betreuung über das kostenpflichtige Angebot über den Schulträger.

Betrachtet man die Rückmeldungen zum Bedarf bis 14 Uhr, wobei hier die Rückmeldungen bis 13 Uhr miteingeschlossen wurden, wird deutlich, dass hier die Mehrheit die Betreuung in Form des kostenpflichtigen Betreuungsangebotes über den Schulträger wünscht. 22 Eltern wünschen sich jedoch auch hier die Betreuungsform der Ganztagesesschule nach § 4a SchG in Wahlform.



Fazit der Umfrage:

Die Hauptaussage der Umfrage liegt in der Feststellung, dass sich die Mehrheit (59%) der Elternschaft mit einem Betreuungsbedarf im Rahmen des Rechtsanspruches von mindestens 8 Stunden pro Tag und darüber hinaus für eine Ganztagesesschule nach § 4a SchG in Wahlform ausspricht. Die Mehrheit der Eltern mit einem Bedarf an Betreuung bis 13/14 Uhr spricht sich wiederum für ein kostenpflichtiges Angebot durch den Schulträger aus.

Im Rahmen der Sitzung soll beraten werden, wie hierzu ein bestmöglicher Konsens gefunden werden kann.